

führte »verdachtsunabhängige« Kontrolle keineswegs ohne Verdacht erfolgt (vgl. Herrnkind 2003, 254). Die eben angesprochene Unterstellung bedarf einer vertieften Auseinandersetzung, der ich mich im Folgenden widmen werde, indem ich genauer beschreibe, wie Racial Profiling funktioniert.

## 2.2 Racial Profiling als spezifische rassistische Praxis

In der dieser Arbeit zugrunde liegenden theoretischen Auseinandersetzung mit Rassismus, die im dritten Kapitel verortet ist, verstehe ich Rassismus als ein ideologisches und diskursives Gesellschaftsverhältnis, das mithilfe verschiedener Praxen »soziale Gruppen in Beziehung zueinander und in Bezug auf die elementaren Strukturen der Gesellschaft positioniert und fixiert« (Hall 2012c [1994], 130). Racial Profiling kann als eine spezifische Praxis des Rassismus im polizeilichen Kontext erachtet werden, da sie ebendiese Positionierung gewährleistet. Wie dies genau erfolgt, werde ich im Folgenden diskutieren und werde diesbezüglich eine Definition der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) heranziehen und diese mit einer rassismustheoretisch informierten Perspektive kontextualisieren. Dieses Vorgehen erachte ich als sinnvoll, da es in Deutschland, anders als bspw. in den USA, an einer allgemeinen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik eher mangelt (s.u.), die KOP allerdings aufgrund ihres jahrzehntelangen aktivistischen Engagements ein fundiertes Wissen über Racial Profiling bereitstellt. Die KOP definiert Racial Profiling wie folgt:

»Im polizeilichen Kontext wird damit die bewusste oder unbewusste Erstellung eines Verdächtigenprofils bezeichnet, bei dem rassialisierende<sup>[7]</sup> Merkmale wie eine bestimmte ›Hautfarbe‹, Haarfarbe oder religiöse Symbole maßgeblich handlungsleitend für polizeiliche Maßnahmen wie Kontrollen, Durchsuchungen, Ermittlungen und/oder Überwachung werden.« (KOP 2014, 11)

Auffallend an dieser Definition ist, dass davon ausgegangen wird, dass die Verdächtigung sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgt. Dieser Aspekt ist aufgrund der Erwähnung des Unbewussten anschlussfähig an ein ideologietheoretisches Rassismusverständnis, wie es von Stuart Hall vertreten wird: »[A]lle Gesellschaften [benötigen] besondere Ideologien [...], die der Welt einen Sinn geben und durch die die Menschen (wenn auch unbewusst [...]) ihre Beziehung zu ihren wirklichen, materiellen Existenzbedingungen, [...] auf imaginäre Weise ›leben‹ können« (Hall 2012c [1994], 125). Rassismus ist also nicht unbedingt als intentional bzw. als bewusst zu verstehen, sondern kann – entsprechend Halls Sichtweise – auch unbewusst erfolgen. Rassismus als Ideologie zu begreifen, unterstreicht auch den strukturellen Charakter von Rassismus, der sich darin äußert, dass Rassismus die Gesellschaft ideologisch ordnet und dadurch »bestimmte

---

7 Der Begriff der Rassialisierung geht auf Robert Miles' theoretisches Konzept der »Rassenkonstruktion« (Miles 2014 [1991], 100) zurück, mit dem beschrieben wird, dass rassistische Zuschreibungen immer soziale Konstruktionen sind, mit denen andere zu anderen gemacht werden. Gern wird in diesem Zusammenhang auch von Rassifizierung gesprochen (siehe Kapitel 3).

Gruppen vom Zugang zu kulturellen und symbolischen Ressourcen» (Hall 2000, 7) ausschließt. Die Verdächtigung, die beim Racial Profiling die zentrale Rolle spielt und die die vermeintlichen Verdächtigen erst zu Verdächtigen macht, ist also eng an die ideologische Dimension des Rassismus geknüpft. Trotz dieses strukturellen Verständnisses kann Rassismus aber auch intentional erfolgen. So können einzelne Polizist\*innen überzeugte Rassist\*innen sein und bewusst rassistisch handeln (vgl. Plümecke, Wilopo 2019, 140; Bosch, Thurn 2022).

Dieses Verhältnis, also der Zusammenhang von Rassismus und Kriminalität, wird in der englischsprachigen Rassismusforschung als »racialization of crime« (Tator, Henry 2007, 211; vgl. weiterführend Chan, Chunn 2014) bezeichnet. Tina G. Patel and David Tyrer, die sich umfassend mit der rassistischen Verdächtigung bzw. Kriminalisierung in Großbritannien befassen, betonen diesbezüglich: »Crime is racialised when individual criminal behaviour is viewed as being indicative of the racial traits of the wider black and minority ethnic community [...]« (Patel, Tyrer 2011, 6). Diesbezüglich beschreiben sie mit Bezug auf Paul Gilroy (1982; 1987), dass sich die Rassifizierung der Kriminalität seit den 1970er Jahren zementiert hat und dieses Verhältnis von einer breiten Mehrheit der Gesellschaft nicht hinterfragt wird (vgl. Patel, Tyrer 2011, 6): »Black and minority ethnic people are easily accepted as a reference point for crimes, though crimes may be blamed on completely fictitious black and minority ethnic characters« (ebd.). Gilroy selbst bezeichnet dieses Narrativ als »The Myth of Black Criminality« (Gilroy 1982). In diesen Ausführungen, die in Gilroys Begriff des Mythos kulminieren, wird der ideologische Charakter des Rassismus augenscheinlich: Es wird nicht gefragt, warum ein Zusammenhang zwischen Kriminalität und rassifizierten Personen hergestellt wird, sondern dieser Mythos wird (unbewusst) akzeptiert und in rassistischen Praxen fortgeschrieben.

Im deutschsprachigen Kontext wird die »racialization of crime« als »[r]assistische Kriminalisierung« (Mohrfeldt 2016), »Ethnisierung von Kriminalität« (Jennissen, Zech 2022) oder »Kriminalisierung migrantischer Menschen« (Wa Baile, Dankwa, Naguib, Purtschert, Schillinger 2019, 21) bezeichnet. In Bezug auf den strukturellen Aspekt von Racial Profiling schreibt Johanna Mohrfeldt (2016, 75): »Rassistische Kriminalisierung im Kontext von Migration stellt sich [...] als sozialstrukturelles Problem dar, das institutionell organisiert ist und rassistisches Wissen dauerhaft (re-)produziert«. Diese Reproduktion erfolgt mitunter durch die oben erwähnten polizeilichen Maßnahmen wie bspw. Kontrollen, die mehrheitlich in der Öffentlichkeit stattfinden. Bei Beobachter\*innen von solchen Maßnahmen kann der Eindruck entstehen, die Kontrollierten seien tatsächlich kriminell, obwohl dies oftmals gar nicht der Fall ist (vgl. Basu 2016, 90f.; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, 183; vgl. auch Keskinen et al. 2018, 74f.). Die sichtbare Außenwirkung von Racial Profiling bedingt somit auch den oben angesprochenen diskursiven Charakter von Rassismus, da die sich ständig wiederholende rassistische Kriminalisierung im öffentlichen Raum zur Perpetuierung des Verhältnisses beiträgt. Darüber hinaus wissen die von Racial Profiling Betroffenen, dass sie jederzeit von der Polizei kontrolliert und auch unterworfen werden können, unabhängig davon, ob sie Straftaten begangen haben oder nicht (vgl. Basu 2016, 90f.; Glover 2009, 122).

Obwohl die hier vorgestellten Ausführungen wichtige Aspekte aufgreifen, mit denen rassismustheoretisch fundiert bestimmt werden kann, was Racial Profiling ist, hat sich

herausgestellt, dass die Praxis deutlich komplexer ist als angenommen.<sup>8</sup> Im Folgenden werde ich genauer auf diese Komplexität eingehen.

## Die Komplexität von Racial Profiling

David A. Harris, der in den Vereinigten Staaten von Amerika seit über zwanzig Jahren zu Racial Profiling forscht, definiert diese spezifische Polizeipraxis in einer aktuellen Veröffentlichung zum Thema wie folgt:

»I define racial profiling as the law enforcement practice of using race, ethnicity, national origin, or religious appearance as one factor, among others, when police decide which people are suspicious enough to warrant police stops, questioning, frisks, searches, and other routine police practices.« (Harris 2020, 10)

Diese Definition weist durchaus große Überschneidungen mit der weiter oben zitierten deutschsprachigen Definition der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) auf. Auffallend ist aber, dass Harris die beschriebenen rassistischen Merkmale als »ein Faktor unter anderen« beschreibt. Die für den deutschsprachigen Kontext etwas ungewöhnliche Bezeichnung »Faktor« lässt sich in etwa mit Bedingung übersetzen. Wenn die Polizei also bei Racial Profiling Personen verdächtigt, ist der rassistische Aspekt dabei laut Harris' Definition eine Bedingung unter anderen Bedingungen. Um diesen Punkt zu verdeutlichen, fährt Harris wie folgt fort:

»Notice that this definition does not require that racial or ethnic appearance acts as the sole factor motivating what an officer does; such a narrow conception would define racial profiling out of existence because few if any law enforcement encounters occur based on a single factor.« (Ebd.)

Die Komplexität von Racial Profiling zeigt sich demnach darin, dass der alleinige Rekurs auf die rassistische Verdächtigung nicht ausreicht, um die Praxis angemessen zu beschreiben (vgl. dazu auch Belina 2016, 132ff.; Plümecke, Wilopo 2019, 151; s.u.). Diesbezüglich beschreibt Harris, der den historischen Ursprung von Racial Profiling in der US-amerikanischen Sklaverei verortet (vgl. Harris 2020, 11; dazu auch Singh 2022, 279ff.), wie sich Racial Profiling im Laufe der letzten zwanzig Jahre modernisiert und systematisiert hat. Diese Systematisierung hängt mit dem sogenannten *War on Drugs* zusammen und wurde von der US-amerikanischen Drogenvollzugsbehörde (DEA) vorangetrieben. Diese entwickelte in den 1980er Jahren ein Programm namens Operation Pipeline<sup>9</sup>, mit dem zuerst in Florida und dann in den ganzen Vereinigten Staaten Polizist\*innen geschult wurden, eine moderne, ausdifferenzierte Form des allgemeinen polizeilichen Profilings anzuwenden. Die USA investierten Millionen von US-Dollars in dieses Programm, um die Kooperation der Spezialbehörde DEA mit den

8 So setzt sich bspw. die Schweizer Allianz gegen Racial Profiling dafür ein, ebenjene »Komplexität von Racial Profiling sichtbar zu machen« (Wa Baile, Dankwa, Naguib, Purtschert, Schilliger 2019, 12).

9 Harris 2020, 11; vgl. weiterführend Kops 2007, 37ff.

lokalen Polizeidiensten zu verbessern (vgl. Harris 2020, 11). Deborah Kops beschreibt diesbezüglich einige Merkmale, auf die sich die Polizei dabei stützt. Demnach wird die Polizei auf Fahrende aufmerksam, sofern sie ein Nummernkennzeichen aus einem anderen Bundesstaat haben oder einen Mietwagen fahren, Werkzeuge oder Waffen transportieren, nur den Wagenschlüssel und keine weiteren Schlüssel mit sich führen, sich seltsam verhalten oder in Kolonnen fahren (vgl. Kops 2007, 38f.). Zwar streitet die DEA Harris zufolge ab, dass in ihren Schulungen rassistische Verdächtigung eine entscheidende Rolle spielt, doch Harris zeigt, dass die empirische Studienlage anderes belegt (vgl. Harris 2020, 11; 2002, 48ff.). Auch Kops erwähnt, dass Personengruppen mit spezifischen Merkmalen wie »latino males« (Kops 2007, 39) oder »young to middle-aged African American males« in den Schulungen gelistet worden sind (ebd.). Sowohl Kops als auch Harris sprechen dem Programm eine immense Bedeutung für modernes Racial Profiling zu (vgl. Harris 2020; Kops 2007). Harris erklärt zusammenfassend: »Once Pipeline tactics made it into the training and tactics of police forces around the country, police targeting of black drivers became systematic and common« (Harris 2019, 11). Renée McDonald Hutchins, die sich ebenfalls mit der Komplexität von Racial Profiling befasst, schlägt den Begriff »race-plus« (Hutchins 2017, 98ff.) vor, um eine zu enge Definition von Racial Profiling, die Hutchins als »race-only« (ebd.) bezeichnet, zu erweitern. Um »race-plus« handelt es sich, wenn zur rassistischen Verdächtigung noch weitere Kategorien der Verdächtigung hinzukommen, bspw. eine bestimmte Handlung, Kleidung<sup>10</sup> oder ein bestimmter Ort<sup>11</sup> (vgl. dazu auch Belina 2016, 134; 2018, 128ff.). Als Paradebeispiel diesbezüglich führt Hutchins an, wenn eine Schwarze Person mit einem teuren Auto<sup>12</sup> in einer Gegend unterwegs ist, in der viele Drogen verkauft werden (Hutchins 2017, 99). Das »plus« in der Bezeichnung »race-plus« ist somit als additive Kategorie zu verstehen, die es der Polizei übrigens auch ermöglicht, zu argumentieren, sie habe eine Person nicht nur aufgrund rassistischer Kategorien, sondern eben auch aufgrund anderer Kategorien verdächtigt (vgl. ebd.).

Martin Herrnkind schreibt in diesem Zusammenhang, dass für die Polizei bei den sogenannten verdachtsunabhängigen Personenkontrollen vor allem dann ein Anlass zur Kontrolle entsteht, wenn bestimmte Kategorien in ihrer Wahrnehmung nicht stimmig seien (vgl. Herrnkind 2003, 254). In seinem Artikel zitiert er zahlreiche Polizist\*innen, die in verschiedenen Interviews und Beiträgen erklären, dass bspw. langhaarige Männer in einem teuren Fahrzeug oder osteuropäisch aussehende Männer in einem Fahrzeug mit deutschem Autokennzeichen für die Polizist\*innen ein weniger stimmiges Bild

<sup>10</sup> Zum Aspekt der Kleidung vgl. Gau, Brunson 2010, 267; Henning 2021, 48ff.; Keskinen et al. 2018, 79; Plümecke, Wilopo 2019, 150; Wilder-Bonner 2014, 140.

<sup>11</sup> Im Baden-Württembergischen Polizeigesetz bspw. findet sich ein solcher Ort unter § 26 Abs. 1 Personenfeststellung: »(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, [...] 2. wenn sie an einem Ort angetroffen wird, an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung treffen oder der Prostitution nachgehen [...]«.

<sup>12</sup> Auch Harris greift dieses Beispiel auf: »One man – an African American dentist who drove a gold BMW – said that he had been stopped approximately fifty times, was never given a ticket, and was always asked whether he had drugs or guns in the car« (Harris 2002, 53). Das Beispiel wird auch in zeitgenössischen Rap Songs aufgriffen (vgl. exemplarisch Bushido 2007; Jay-Z 2003).

abgaben als bspw. eine vermeintliche Familie mit einem Fahrzeug niederländischer Zulassung, bei dem die Kontrollierenden davon ausgehen, dass die Insassen auf dem Weg in den Skiurlaub seien (vgl. ebd., 254f.). Dieses exemplarische Beispiel zeigt, dass beim Racial Profiling neben den oben bereits erwähnten Unterdrückungsverhältnissen auch noch weitere mit gesellschaftlichen Normalitätskonstruktionen zusammenhängende Umstände eine Rolle spielen können. So könnten bspw. auch zwei als osteuropäisch gelesene Männer mit einem deutschen Fahrzeug auf dem Weg in den Skiurlaub sein. Der von Herrnkind erwähnte Aspekt der Unstimmigkeit wird vom deutschsprachigen Rapper Bushido im Kontext von Racial Profiling folgendermaßen auf den Punkt gebracht: »Und du wirst angehalten,/weil du als Kanake in nem AMG Mercedes sitzt« (Bushido 2007). In der US-amerikanischen Forschung wird dieses von Bushido beschriebene Muster als »driving while black« (Harris 1999; Meeks 2000) bezeichnet. Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass rassifizierte Personen häufiger von der Polizei kontrolliert werden als weiße. In einer finnischen Studie sprechen die Forschenden in diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund des dort sehr präsenten Rassismus gegen Roma bzw. Sinti\*zze und Rom\*nja<sup>13</sup> von »Driving While Roma« (Keskinen et al. 2018, 34; zum Racial Profiling von Jenischen, Sinti\*zze und Rom\*nja vgl. weiterführend Mattli 2019; vgl. für den deutschen Kontext Randjelović, Attia, Gerstenberger, Fernández Ortega, Kostić 2020).

Insgesamt wird mit diesen Ausführungen deutlich, dass die Kategorie ›race‹, also die rassistische Verdächtigung, zwar die Hauptbedingung beim Racial Profiling ist, ein alleiniger Rekurs auf den Rassismus allerdings nicht ausreicht, um das Phänomen in seiner Komplexität zu erfassen.<sup>14</sup> Obwohl in den meisten der hier besprochenen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen nicht weiter ausgeführt wird, inwiefern die rassistische Praxis des Racial Profilings mit anderen Macht- und Herrschaftsverhältnissen wie bspw. Klassismus, Sexismus und Altersdiskriminierung *intersektional* zusammenhängt,<sup>15</sup> wird bei Beschreibungen wie ›young to middle-aged African American males‹ augenscheinlich, dass Kategorien wie bspw. Alter und Geschlecht beim Racial Profiling eine entscheidende Rolle innerhalb dieser Komplexität spielen. Im folgenden Abschnitt werde ich diesen Umstand genauer beleuchten.

---

<sup>13</sup> In der Studie von Keskinen et al. (2018) werden die Bezeichnungen Sinti\*zze und Rom\*nja nicht verwendet. Im deutschsprachigen Raum gibt es einige Vorschläge, welche Begrifflichkeiten verwendet werden könnten (vgl. zur Debatte etwa Randjelović 2019). In der vorliegenden Arbeit wird weitgehend von Rassismus gegen Sinti\*zze und Rom\*nja gesprochen.

<sup>14</sup> Gleichwohl erinnert Kenneth Meeks daran, dass es in den USA auch schon Fälle gab, wo ausschließlich die rassistische Verdächtigung entscheidend war. Er bezieht sich dabei auf die vom Supreme Court angeordneten Großkontrollen im mexikanisch-US-amerikanischen Grenzgebiet in den 1970er Jahren, bei denen alle Personen kontrolliert worden sind, denen eine Migrationsgeschichte zugeschrieben wurde (vgl. Meeks 2000, 6). Hutchins kommentiert Verdächtigungen wie diese wie folgt: »[I]f the ensuing police suspicion sweeps large numbers of innocent people into the investigatory net for no reason other than the shared characteristic of race« (Hutchins 2017, 101).

<sup>15</sup> Bei Keskinen et al. (2018) findet sich hingegen eine vertiefte intersektionale Auseinandersetzung mit Racial Profiling (vgl. ebd., 15ff.), was im folgenden Abschnitt besprochen wird.

## Die Intersektionalität von Racial Profiling

Intersektionalität bedeutet kurz gesagt, dass Unterdrückungs- bzw. Diskriminierungsverhältnisse wie bspw. Rassismus nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern in ihrer Wechselwirkung mit anderen Verhältnissen (vgl. bspw. Crenshaw 2013). Mit einer intersektionalen Perspektive können solche Verhältnisse genauer analysiert und kann einer Marginalisierung von bestimmten Positionierungen entgegengewirkt werden (vgl. bspw. Riegel 2016a, 41). Ich werde im dritten Kapitel dieser Arbeit ausführlich auf das Konzept zurückkommen, seinen Entstehungskontext klären und seine Bedeutung im Zusammenhang mit Rassismus diskutieren.

Obwohl das Konzept der Intersektionalität seinen Ursprung in den Vereinigten Staaten hat, wurde es bisweilen kaum in den dortigen Forschungen zu Racial Profiling aufgegriffen (vgl. Christiani 2020). Dies könnte einerseits mit dem dürftigen theoretischen Fundament der US-amerikanischen Forschung zu Racial Profiling (vgl. Glover 2009, 49; s.u.) zusammenhängen und andererseits damit, dass die entsprechende Forschung vornehmlich quantitativ<sup>16</sup> ausgerichtet ist (s.u.). Darüber hinaus kann die fehlende Implementierung der Intersektionalität auch mit dem Entstehungskontext derselben in Zusammenhang gebracht werden: Das Konzept entstand, um die einseitige Fokussierung der damaligen Diskriminierungs- und Rassismusforschung auf Schwarze Männer bei gleichzeitiger Verschleierung anderer Diskriminierungsgruppen zu kritisieren (vgl. Crenshaw 2013).

Im deutschsprachigen Raum liegen mittlerweile einige kritische Veröffentlichungen vor, die darauf hinweisen, dass Racial Profiling nicht nur rassifizierte Männlichkeiten betrifft, sondern bspw. auch »mehrfachmarginalisierte Personen, Frauen«, LGBT\*IQ/geflüchtete/mittellose Schwarze und *People of Color* mit *disabilities*« (Thompson 2018, 2010). In der Schweiz ist jüngst eine qualitative Studie zu Racial Profiling erschienen (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019; s.u.), die das Konzept der Intersektionalität grundlegend miteinbezogen hat. Tino Plümecke und Claudia S. Wilopo – beide waren auch an der Schweizer Studie beteiligt – konnten beobachten, dass es beim Racial Profiling eine sehr große und komplexe Bandbreite an Erfahrungen gibt, die nur mit einer intersektionalen Analyseperspektive sichtbar gemacht werden kann (vgl. Plümecke, Wilopo 2019, 144). Obwohl in der Schweizer Studie die Kategorie *race* bzw. die »dunkle Hautfarbe« (ebd., 143) als »entscheidende[s] Merkmal« (ebd.) beim Racial Profiling erachtet wird, zeigen ihre Befunde, dass bspw. auch Frauen von Racial Profiling betroffen sind. Hierbei werden vor allem Frauen erwähnt, die von der Polizei als Sexarbeiter\*innen adressiert werden oder einer solchen Tätigkeit nachgehen (vgl. ebd.). In der Studie wird in Bezug auf Racial Profiling und Intersektionalität Folgendes festgestellt:

16 In Bezug auf die quantitative Forschung muss erwähnt werden, dass auch dort eine intersektionale Perspektive prinzipiell möglich ist, was Leah Christiani (2020) jüngst überzeugend dargelegt hat. Sie schreibt zusammenfassend: »Broadening the concept of racial profiling to include multiple, intersectional identities allows for more precise understanding of the way that stereotyping and police targeting operate« (ebd., 19).

»In vielen geschilderten Interaktionen mit der Polizei wird nicht allein die Hautfarbe Gegenstand von Zuschreibungen. Auch andere Merkmale einer Person dienen Polizist\*innen als Projektionsfläche für Verdächtigungen. Die Interviewberichte zeigen Verknüpfungen mit den Kategorien Geschlecht, Sexualität, Aufenthaltsstatus, Lebensalter, Religion, sozio-ökonomischer Status, Lebensstil und Sprache. Die jeweilige Positionierung einer Person in jeder dieser Kategorien ist mitentscheidend für den Anlass einer Kontrolle und hat Auswirkungen auf den weiteren Verlauf sowie die Art und Weise der polizeilichen Behandlung, aber auch auf die Wahrscheinlichkeit physischer Übergriffe.« (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, 72)

Obwohl mit der Studie gezeigt werden kann, dass als männlich gelesene Personen mit Rassismuserfahrungen wohl am häufigsten von Racial Profiling betroffen sind (ebd., 73),<sup>17</sup> macht sie ebenso deutlich, inwiefern andere Kategorien die rassistische Praxis bedingen und welche Bedeutung diese Intersektionalität für die Betroffenen hat. Auch in der weiter oben schon angeführten finnischen Studie von Keskinen et al. (2018) wird von einer ähnlichen Beobachtung berichtet:

»Intersections of ethnicity, race, gender, age and class proved to be a central element for the understanding of ethnic profiling in both qualitative and quantitative data sets. [...] [O]ur study also indicates that young men belonging to racialised minorities are especially targeted by ethnic profiling practices. [...] They are the main target of the police and to some extent, security guards' actions. While women and older persons are also stopped [...], they seem to be targeted more often in shops, shopping centres and border control points. [...] Driving in cars is, especially for the Roma minority and black men, a situation when police stops occur.« (Ebd., 110)

Die Perspektive, die in diesen Studien eröffnet wird, schließt somit direkt an die oben beschriebene Komplexität von Racial Profiling an und ergänzt Konzepte wie bspw. ›race-plus‹ um eine intersektionale Betrachtungsweise. Anders als die Schweizer Studie weist die finnische Studie auch darauf hin, dass auch Jugendliche, insbesondere Mädchen und junge Frauen, von der Praxis betroffen sind (vgl. ebd., 99ff.; vgl. dazu auch Textor 2020). Obwohl der Aspekt des jungen Alters in internationalen Studien und Veröffentlichungen zu Racial Profiling öfter benannt wird, ist bis dato bis auf sehr wenige Ausnahmen (vgl. exemplarisch Gau, Brunson 2010; Henning 2017; 2021; Jones 2014; LaHee 2016; Brunson, Weitzer 2009 s.u.) keine vertieftere Auseinandersetzung damit zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, einen Blick darauf zu werfen, warum das junge Alter der Betroffenen beim Racial Profiling als besonders relevant erachtet werden kann. Diesen Punkt werde ich im Folgenden genauer ausführen.

---

<sup>17</sup> Dies ist auch aus der US-amerikanischen Forschung bekannt (vgl. exemplarisch Christiani 2020; Hutchins 2017) und wird für den deutschsprachigen Raum bspw. im Afrozensus hervorgehoben (vgl. Aikins, Bremberger, Aikins, Gyamerah, Yıldırım-Caliman 2021, 121).

## Jugendarter im Kontext von Racial Profiling

In der Einleitung habe ich kurz skizziert, dass Jugendliche of Color als besonders vulnerable Gruppe in Bezug auf Racial Profiling und Polizeigewalt angesehen werden können, und habe diesbezüglich auch ein Beispiel aus der sozialpädagogischen Praxis herangezogen. Zudem habe ich dort erwähnt, dass der Umstand, dass junge People of Color generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Racial Profiling zu erleben, vor allem in der US-amerikanischen Forschung diskutiert wird (vgl. zum Überblick Henning 2017, 59ff.; vgl. auch Henning 2018).

Zur Erklärung dieses Risikos lassen sich mehrere Gründe heranziehen. Ein erster Erklärungsansatz scheint auf der Hand zu liegen: Jugendliche verbringen mehr Zeit im öffentlichen Raum als Erwachsene (vgl. Wehmeyer 2016, 62). Relevant dabei ist allerdings, dass sie diesen Raum auch anders nutzen als Erwachsene:

»Sie [die Jugendlichen; Anm. M. T.] haben im öffentlichen Raum die Möglichkeit, ohne Kontrolle der Eltern, verschiedene gesellschaftliche Rollen auszuprobieren und aus der Rolle des Kindes herauszutreten und zumindest für einen begrenzten Zeitraum in die Rolle eines Erwachsenen zu schlüpfen, Grenzen auszutesten und eigene Regeln aufzustellen. Sie müssen, anders als in halböffentlichen konsumorientierten Räumen, über keine großen finanziellen Mittel verfügen und sind nicht oder nur eingeschränkt, wie in halböffentlichen pädagogisierten oder privaten Räumen, der Kontrolle erwachsener Personen ausgesetzt. Die Motivationen ›Geselligkeit mit Freunden‹, ›Austesten der Erwachsenenrolle‹ und ›Spannung und Nervenkitzel‹ sind bei den jungen Jugendlichen die Hauptmotivationen zur Nutzung des öffentlichen Raums [...].« (Ebd., 63)

Jugendliche sind also nicht nur häufiger im öffentlichen Raum anzutreffen als Erwachsene, sie gestalten diesen Raum auch mit und eignen ihn sich an (vgl. Deinet 2014). Diese Raumaneignung bleibt allerdings nicht konfliktfrei, weshalb Kathrin Wehmeyer auch von einer »Begrenzung öffentlicher Räume« (Wehmeyer 2016, 67) spricht, die sie auch in einen Zusammenhang mit der Kriminalisierung von Jugendlichen im öffentlichen Raum bringt (vgl. ebd.; vgl. auch Golian 2019, 188). Lothar Böhnisch bezeichnet solche Grenzaustestungen, die sich auch in Grenzüberschreitungen äußern können, als »Risikoverhalten« (Böhnisch 2017, 170), das aber aus (sozial)pädagogischer Perspektive als altersspezifisches »jugendkulturelles Phänomen im Kontext der Identitätsentwicklung und der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben« (ebd.) zu begreifen ist. Gleichwohl kann dieses Verhalten aus mehrheitsgesellschaftlicher Perspektive durchaus als norm-verletzend erachtet werden (vgl. ebd.), was zu Konflikten zwischen Jugendlichen und der Mehrheitsgesellschaft führen kann. Und diese Konflikte können dann bspw. mit der Gefahr einer Kriminalisierung für die Jugendlichen einhergehen: »Wenn solch[es] [...] Verhalten institutionell etikettiert und kriminalisiert wird, dann verliert die Situation ihren jugendkulturellen Ursprung. Jugendliche müssen sich nun mit polizeilichen und gerichtlichen Instanzen auseinandersetzen. Es entsteht eine neue Bewältigungsszene-rie, auf die sie nicht vorbereitet sind [...]« (ebd., 179). Die Kriminalisierung erfolgt vor allem dann, wenn, wie oben dargestellt, die Grenzüberschreitungen im öffentlichen Raum stattfinden oder strafrechtlich relevant sind. Ein kurzer Blick in die polizei-

wissenschaftliche Literatur zeigt, dass das Jugendalter aus polizeilicher Sicht – im Gegensatz zur eben dargestellten sozialpädagogischen Perspektive – ganz grundlegend problematisiert wird: »In der kriminologischen bzw. polizeilichen Literatur taucht es [das Jugendalter; Anm. M. T.] meistens als Problem auf. Mit unterschiedlichsten Intentionen wird Jugend entweder als Sicherheitsrisiko oder als gefährdete Kohorte benannt, in jedem Fall aber als problematisches Klientelverhältnis für Polizei, Justiz und/oder Sozialarbeit« (Behr 2006, 102).

Unabhängig davon, inwiefern sich Jugendliche öffentliche Räume aneignen oder Grenzen überschreiten, muss betont werden, dass Jugendliche ganz grundlegend der Gefahr ausgesetzt sind, kriminalisiert zu werden, was sich in medialen Diskursen über Jugendkriminalität widerspiegelt, sich gleichermaßen aber auch auf diese Diskurse zurückführen lässt (vgl. für den US-amerikanischen Kontext Henning 2017, 58f.). So werden Diskurse über Jugend und Gewalt bzw. Jugendkriminalität und Jugendgewalt teilweise derart miteinander vermischt und vermengt, dass sie kaum noch etwas über die tatsächliche Kriminalität aussagen, sondern vielmehr mehrheitsgesellschaftlichen Ängste und Mythen zum Vorschein bringen (vgl. Spindler 2006, 85ff.; Scherr 2018, 288ff.; für eine medienanalytische Betrachtung vgl. Hestermann 2018). Susanne Spindler stellt diesen Zusammenhang pointiert dar:

»Wer von ›Jugendkriminalität‹ spricht, der meint nicht den Jugendlichen, der Zigaretten im Supermarkt klaut, sondern bezieht sich meist auf den Jugendlichen, der durch Gewalt eine Bedrohung für andere darstellt. Zu dieser Begriffssynonymie tragen auch die Medien bei, da sie Lieferanten des gesellschaftlichen Wissens um Jugendgewalt und -kriminalität sind.« (Spindler 2006, 85)

Auch Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch erklären, dass bei den öffentlichen Diskursen um Jugendkriminalität keine »kriminologische[n] und/oder sozialpädagogische[n] Befunde« (Dollinger, Schmidt-Semisch 2018, 3) im Vordergrund stehen, sondern dramatische Darstellungen von Einzelfällen, die herangezogen werden, um mediale Aufmerksamkeit zu erlangen. Dollinger und Schmidt-Semisch sprechen den Medien diesbezüglich viel Verantwortung zu, thematisieren aber auch die Motivation einzelner Politiker\*innen, die mit der Dramatisierung von Jugendkriminalität politische Ziele (meistens die Verschärfung ordnungsrechtlicher Maßnahmen) verfolgen (vgl. ebd.). Helga Cremer-Schäfer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Bedrohungsszenario der kriminellen Jugend den gesellschaftlichen Zweck erfüllt, dass über drängendere bzw. grundlegende politische Probleme wie bspw. kapitalistische Ausbeutung, Arbeitsmarktpolitik oder Ressourcenverteilung nicht mehr gesprochen wird (vgl. Cremer-Schäfer 1999). Betont werden muss an dieser Stelle, dass sich der Jugendkriminalitäts-Diskurs vor allem auf Jugendliche mit Rassismuserfahrungen konzentriert und diese Gruppe als besonders bedrohlich dargestellt wird: »Durch die ständige Thematisierung der Kriminalität dieser Jugendlichen bleiben sie in der öffentlichen Wahrnehmung so präsent, dass es manchmal scheint, als sei ihre Kriminalität die einzige, die wichtigste und bedrohlichste Form« (Spindler 2006, 92; vgl. dazu auch Karayaz 2013, 60ff. und 171ff.).

Die diskursive Vorstellung, dass Jugendliche of Color krimineller seien als andere, führt zum beschriebenen Kriminalisierungsrisiko, dem die Jugendlichen ausgesetzt sind (vgl. Scherr 2008, 221). Nach Albert Scherr kann »im Hinblick auf Jugendliche mit Migrationshintergrund [...] ein eindeutiger Zusammenhang zwischen sozialer Benachteiligung, Kriminalisierung und Inhaftierung nachgewiesen werden« (Scherr 2008, 221; vgl. auch Scherr 2018, 287ff.). Der Punkt, dass Jugendliche of Color häufiger mit der Polizei in Kontakt kommen, häufiger Polizeigewalt erleben und häufiger inhaftiert werden als ältere Menschen oder weiße Jugendliche, wird weiter unten in Kapitel 2.4 im Rahmen der Darstellung des Forschungsstands zu Racial Profiling nochmals aufgegriffen.

Dass das Kriminalisierungsrisiko neben dem Risiko, häufigeren und intensiveren Kontakt zur Polizei zu bekommen, auch damit einhergeht, Polizeigewalt zu erfahren, bedarf einer Vertiefung. Im Folgenden werde ich mich daher mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern Racial Profiling und Polizeigewalt zusammenhängen.

## Die langanhaltenden Folgen von Racial Profiling

Auf den vorherigen Seiten habe ich erörtert, wie Racial Profiling definiert werden kann, und habe dabei sowohl die Komplexität dieser polizeilichen Praxis herausgestellt als auch dargelegt, inwiefern eine intersektionale Perspektive helfen kann, diese Praxis besser zu verstehen. Ferner habe ich hervorgehoben, dass das Jugendalter als Risiko bezeichnet werden kann, Racial Profiling zu erleben. Ein weiterer relevanter Aspekt ist der Zusammenhang zwischen Racial Profiling und Polizeigewalt. Die oben genannten »Kontrollen, Dursuchungen, Ermittlungen und/oder Überwachung[en]« (KOP 2014, 11) sind oftmals lediglich der Anfang eines langanhaltenden und gewalttätigen Prozesses. Diesbezüglich schreibt die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt Folgendes:

»Die Diskriminierung, Stigmatisierung und Gefährdung von Schwarzen Menschen, People of Color und Migrant\_innen durch die polizeiliche Praxis des Racial Profiling beschränken sich [...] nicht auf die rassistische Kontrollsituation. Sie gehen weit darüber hinaus: weil auf die Kontrolle nicht selten physische Polizeigewalt und Beleidigungen folgen [...].« (Ebd., 12)

Auch Vanessa E. Thompson ist der Auffassung, dass Racial Profiling nicht mit der Kontrolle »endet«: »Vielmehr, so zeigen es auch die Berichte und Dokumentationen vieler Initiativen, geht Racial Profiling körperlich und temporal über die Kontrolle hinaus [...]« (Thompson 2018, 206). Die Zusammenhänge von Racial Profiling und Polizeigewalt sind aber bei Weitem kein Allgemeinplatz in der öffentlichen und in der wissenschaftlichen Diskussion. Martin Herrnkind, der sich aus einer kriminologischen Perspektive mit Racial Profiling beschäftigt, weist bspw. lediglich darauf hin, dass Racial Profiling auch mit körperlicher Gewalt einhergehen kann (vgl. Herrnkind 2014, 38ff.). Weiter ausgeführt wird dieser Punkt allerdings nicht. Auch in der internationalen Forschung ist dieser Aspekt noch nicht allzu gut erforscht, was vor allem mit der Überrepräsentation quantitativer Forschung zusammenhängt, worauf ich weiter unten in Kapitel 2.4 ausführlich zurückkommen werde.

Die Folgen, die Racial Profiling vor allem aufgrund der körperlichen Gewalt nach sich ziehen kann, werden von Thompson als »langsame Gewalt von Racial Profiling« (Thompson 2018, 209) beschrieben. Das Konzept der langsamen Gewalt entlehnt sie Rob Nixon (vgl. ebd., 206), der damit das Gewaltverhältnis zwischen Menschen und Umwelt bzw. zwischen Reich und Arm im globalisierten Zeitalter beschreibt: »By slow violence I mean a violence that occurs gradually and out of sight, a violence of delayed destruction that is dispersed across time and space, an attritional violence that is typically not viewed as violence at all« (Nixon 2011, 2). In Anlehnung an Nixons Konzept begreift Thompson »die Folgen von Racial Profiling entlang Modalitäten struktureller Gewalt, die in ihrer institutionellen Form für Betroffenen zwar sichtbar und spürbar, gesellschaftlich jedoch durch ihre Unsichtbarkeit oft auch durch ihre Langsamkeit und ihre Stille charakterisiert ist« (Thompson 2018, 206). Thompson nimmt hier – ähnlich wie Nixon – eine Perspektive ein, mit der verdeutlicht werden kann, dass Polizeigewalt im Kontext von Racial Profiling für die Mehrheitsgesellschaft nicht sichtbar ist. Darüber hinaus weist sie mit dem Konzept auch auf den zeitlichen Aspekt hin: Betroffene können längerfristige physische und psychische Beeinträchtigungen durch Racial Profiling erleiden (vgl. ebd.).

Obwohl ich der Auffassung Thompsons zustimme, dass Racial Profiling über die Kontrolle hinauswirkt und die gewalttätigen Aspekte der rassistischen Praxis für große Teile der Mehrheitsgesellschaft nicht sichtbar sind, erachte ich das Adjektiv *langsam* für eine Beschreibung der Polizeigewalt im Kontext von Racial Profiling nicht als gegenstandsangemessen. Mit den Ergebnissen meiner Studie kann ich aufzeigen, dass Racial Profiling und Polizeigewalt oftmals sehr plötzlich erfolgen und dass sich die Betroffenen dieser Plötzlichkeit kaum entziehen können (siehe Kapitel 7.1). Trotz dieser Kritik an Thompsons Konzeption muss der zeitliche Aspekt von Racial Profiling, der sich in den langanhaltenden Folgen niederschlägt, hervorgehoben werden. In Anlehnung an Thompson schlage ich deshalb vor, nicht mehr von *langsamer Gewalt*, sondern von den *langanhaltenden Folgen von Racial Profiling und Polizeigewalt* zu sprechen.

Die »psychosozialen Folgen, wie Verfolgungsängste und Depressionen« (Thompson 2018, 206), von denen Thompson unter Bezugnahme auf Berichte einschlägiger Initiativen und NGOS spricht, sind im US-amerikanischen Kontext gut erforscht. So konstatierten bspw. auch Cato T. Laurencin und Joanne M. Walker, die im Hinblick auf die Zusammenhänge von Racial Profiling und medizinisch relevanten Erkrankungen in den USA zahlreiche Studienergebnisse auswerten, dass Racial Profiling und damit einhergehende Polizeigewalt die Entstehung von Depressionen verursachen kann. Dies wiederum begünstigt in der Folge weitere Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-, Krebserkrankungen und Diabetes (vgl. Laurencin, Walker 2020, 395). Auch Substanzmissbrauch (vgl. Smith Lee, Robinson 2019, 144) und suizidales Verhalten lassen sich diesbezüglich beobachten (vgl. McLeod, Heller, Manze, Echeverria 2020, 26). Eben Louw, Lisa Trabold und Johanna Mohrfeldt sprechen in Bezug auf die Folgen von Racial Profiling unter anderem auch von »[s]uizidalen Gedanken« (Louw, Trabold, Mohrfeldt 2016, 37). Allerdings beziehen sie sich dabei nicht auf Depressionen usw., sondern auf »[p]osttraumatische Stressreaktionen« (ebd., 36f.), die unter Umständen auch eine »Posttraumatische Belastungsstörung« (ebd.) auslösen können (vgl. zur PTSD auch Smith Lee, Robinson 2019, 144).

Mit der eben angeführten Veröffentlichung von Laurencin und Walker kann zudem gezeigt werden, dass die Tötung einer unbewaffneten Schwarzen Person durch die Po-

lizei sich prinzipiell negativ auf die Gesundheit von anderen Schwarzen Menschen auswirken kann; und dies vollkommen unabhängig davon, ob die getötete Person den anderen Personen persönlich bekannt war oder nicht. Die mediale Darstellung oder die Erzählung durch andere sind für dieses Unwohlsein vollkommen ausreichend (vgl. Laurencin, Walker 2020, 396). Die Folgen von Racial Profiling beschränken sich also nicht auf die physische und psychische Integrität der Betroffenen, sondern betreffen auch ihr soziales Umfeld. So können die Familien und Freundeskreise der Betroffenen gleichermaßen von den Folgen betroffen werden, bspw. durch weitere Ermittlungen oder Anhörungen, denen sich die Angehörigen stellen müssen (vgl. LaHee 2016, 63; siehe hierzu auch den Exkurs: Die diskursive Figur »arabische Großfamilie« in Kapitel 6.1). Eine zusätzliche Belastung kann entstehen, wenn sich Betroffene bspw. beratende oder juristische Unterstützung einholen, diese aber zu kosten- und zeitintensiv ist (vgl. Thompson 2018, 209f.).

Mit den Ausführungen dieses Kapitels kann gezeigt werden, welche Folgen Racial Profiling für die Betroffenen nach sich ziehen kann. Deutlich wurde in dieser Auseinandersetzung, inwiefern Racial Profiling mit (Polizei-)Gewalt zusammenhängt. Diesen Aspekt werde ich in dieser Arbeit sowohl theoretisch als auch empirisch noch weiter vertiefen. Allerdings möchte ich diesbezüglich zunächst erörtern, wie der Themenkomplex Polizeigewalt zu begreifen ist bzw. wie sich an ihn angenähert werden kann. Diese Auseinandersetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Terminus zwar hier und in vielen weiteren polizeikritischen Diskursen normativ verwendet wird, der Begriff aber an sich gar nicht derart eindeutig ist, wie es oftmals den Anschein hat.

## 2.3 Polizeigewalt

In nichtkriminologischen Diskursen wird oft auf den Begriff Polizeigewalt verwiesen, wenn die Polizei Gewalt missbräuchlich einsetzt und es zu Misshandlungen von Bürger\*innen bzw. Nichtpolizist\*innen kommt,<sup>18</sup> bspw. bei Demonstrationen, Razzien, fragwürdigen polizeilichen Vernehmungsmethoden oder eben auch bei Racial Profiling. Bei Hinzuziehung kriminologischer bzw. rechtswissenschaftlicher Literatur wird allerdings ersichtlich, dass der Begriff Polizeigewalt allein nicht ausreicht, um das Problem des Gewaltmissbrauchs zu beschreiben (vgl. bspw. Derin, Singelnstein 2020, 121ff.; de Lagasnerie 2012b, 312ff.; Akbar 2022, 325ff.). Dies hängt damit zusammen, dass der Staat der Polizei bekanntermaßen die alleinige Anwendung von Gewalt (Gewaltmonopol) übertragen hat und Polizeigewalt daher in erster Linie legitim ist. Dennoch kann dieses Monopol von der Polizei auch missbraucht werden, was dann wiederum nicht mehr legitim ist: »Wer das Recht und die legitime Macht hat, alle zu schützen, unterliegt auch der Versuchung, dieses Recht zu missbrauchen« (Feltes 2006, 546). Angesichts

<sup>18</sup> Im Folgenden verwende ich die Begriffe Nichtpolizist\*innen oder Nichtpolizei anstelle des Begriffs Bürger\*innen. Dies hängt damit zusammen, dass der Begriff Bürger\*in eng an die Idee der Staatsbürger\*innenschaft gekoppelt ist, die allerdings bestimmte in Deutschland lebende Menschen nicht einschließt. Der Begriff der Nichtpolizei bietet sich insofern an, als mit ihm alle Personen und Gruppen, die nicht zur Polizei gehören, einbegriﬀen werden können.